

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG gebeten.

Lettland

(Republik Lettland)

Stand: Januar 2019

a) Urkundliche Nachweise zu Eheschließung und Scheidung

1. Heiratsurkunde oder Bescheinigung über die Eheschließung

2. Scheidungsurkunde

Bei einvernehmlicher Ehescheidung durch das Standesamt
(falls keine gemeinsamen minderjährigen Kinder vorhanden sind)

oder

Ehescheidungszeugnis

Seit 28. Oktober 2010 ist die einvernehmliche Scheidung auch beim Notar möglich
(auch bei Vorhandensein gemeinsamer minderjähriger Kinder).

oder

Scheidungsurteil /-beschluss und Scheidungsurkunde

bei Ehescheidung durch das Gericht vor dem 1. September 1993

oder

Scheidungsurteil /-beschluss mit Rechtskraftvermerk

bei Ehescheidung durch das Gericht ab dem 1. September 1993

Hinweis 1:

Grundsätzlich ist bei Scheidungen vor dem 1. Mai 2004 anzugeben, ob **gemeinsame, minderjährige Kinder** zum Zeitpunkt der Scheidung vorhanden waren.

Hinweis 2:

Scheidungen, die **seit dem 01.05.2004 ergangen** sind, **gelten** ohne weitere Förmlichkeiten **unmittelbar** in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Die Vorlage einer vom Urteilsstaat erteilten **Bescheinigung gemäß Artikel 39 Anhang I** bis ggf. Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 ist jedoch erforderlich.

Diese Scheidungsurteile benötigen daher weder einen Rechtskraftvermerk noch eine Apostille.

Siehe Nr. 10 des Leitfadens.

b) Legalisation / Apostille

Nicht erforderlich.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.